

Anordnung
über das Statut des Zentralen Organisations- und
Abrechnungszentrums des Konsumgüterbinnenhandels

vom 27. März 1975

§1

(1) Das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels (nachstehend ZOAZ genannt) ist das Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Durchführung zentraler Forschungs- und Rationalisierungsmaßnahmen der Anwendung der Datenverarbeitung und auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik, zur Koordinierung der Datenverarbeitungsprojektierung sowie zur Koordinierung der Tätigkeit der den Räten der Bezirke unterstellten VEB Organisations- und Abrechnungszentren des Konsumgüterbinnenhandels (nachstehend OAZ genannt). Es verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke sowie den zentralen wirtschaftsleitenden und den zentralen koordinierenden Organen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (nachstehend Verantwortungsbereich genannt) in Durchführung der Beschlüsse der Partei und auf der Grundlage der Gesetze und Rechtsvorschriften.

(2) Das ZOAZ hat zur Vervollkommnung der Leitung und Planung des Versorgungsprozesses zu sichern, daß die Datenverarbeitung im Verantwortungsbereich weiterentwickelt und effektiv genutzt wird. Es hat mit seiner Tätigkeit die Räte der Bezirke bei der Leitung der OAZ nach einheitlichen Grundsätzen zu unterstützen.

(3) Das ZOAZ hat die Entwicklung von einheitlichen und effektiven Datenverarbeitungsprojekten und ihre Anwendung im Verantwortungsbereich durch die Zusammenarbeit mit den zentralen wirtschaftsleitenden Organen und den zentralen koordinierenden Organen des Konsumgüterbinnenhandels sowie der WB Maschinelles Rechnen bei der Planung, Projektierung und Anwendung der Datenverarbeitung zu organisieren und zu koordinieren.

(4) Das ZOAZ arbeitet auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§2

(1) Das ZOAZ erarbeitet Vorschläge für die Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektierung im Konsumgüterbinnenhandel als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik und führt koordinierende Aufgaben der Planvorbereitung für die Anwendung der EDV im Verantwortungsbereich durch. Es nimmt in der Zusammenarbeit mit der WB Maschinelles Rechnen darauf Einfluß, daß die zur Entwicklung der Anwendung der EDV im Konsumgüterbinnenhandel notwendigen EDV-Kapazitäten planmäßig bereitstehen.

(2) Das ZOAZ koordiniert die Datenverarbeitungsprojektierung im Verantwortungsbereich gemäß den für die Projektkoordinierung erlassenen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage von Forschungs- und Projektierungsergebnissen sowie Erfahrungen und Erkenntnissen rationeller Datenverarbeitungslösungen. Es führt die Projektbibliothek des Verantwortungsbereiches.

(3) Im Auftrag des Ministeriums für Handel und Versorgung kontrolliert das ZOAZ die Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektierung und Anwendung der EDV im Verantwortungsbereich.

(4) Das ZOAZ unterstützt die zentralen wirtschaftsleitenden und die zentralen koordinierenden Organe des Verantwortungsbereiches in der Entwicklung, Einführung und Anwendung der Prozeßbrechentechnik.

(5) Das ZOAZ hat auf dem Gebiet der Anwendung der Datenverarbeitung die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Verantwortungsbereiches und die leitungswissen-

schaftliche und arbeitsplatzbezogene Weiterbildung der Mitarbeiter der OAZ mit seinem Schulungszentrum durchzuführen.

§3

(1) Das ZOAZ entwickelt das zweigleiche Informations- und Auskunftssystem des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Räte der Bezirke, der zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe sowie der zentralen koordinierenden Organe unter Anwendung der EDV zur Leitung und Planung der Versorgungs-, Warenumschlags- und Handelsprozesse und organisiert die prozeßbezogene Einführung und Anwendung der zentralen Datenverarbeitungsprojekte insbesondere in ihrer organisatorischen Verknüpfung mit den betrieblichen Datenverarbeitungslösungen.

(2) Das ZOAZ koordiniert die Forschungs- und Projektierungsaufgaben sowie die Anwendung der EDV für das zweigleiche Informations- und Auskunftssystem unter Einsatz der EDV mit den Räten der Bezirke, den zentralen wirtschaftsleitenden und den zentralen koordinierenden Organen des Verantwortungsbereiches und der WB Maschinelles Rechnen. Es unterstützt die Anwender bei der Informationsnutzung.

(3) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Konsumgüterbinnenhandels der sozialistischen Staaten löst das ZOAZ im Rahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung von Informationssystemen unter Anwendung der EDV (ASU) und koordiniert die Forschungs- und Projektierungsaufgaben im Verantwortungsbereich.

§4

(1) Das ZOAZ erarbeitet einheitliche Richtlinien für Rechnungsführung und Statistik, koordiniert ihre Anwendung im Verantwortungsbereich und nimmt Funktionen der Anleitung der OAZ wahr. Im Auftrag des Ministeriums für Handel und Versorgung kontrolliert das ZOAZ die Durchsetzung zentraler Regelungen von Rechnungsführung und Statistik in den Verantwortungsbereichen der zentralen wirtschaftsleitenden und der zentralen koordinierenden Organe sowie in den OAZ.

(2) Das ZOAZ erarbeitet Rationalisierungslösungen für die Erhöhung der Effektivität der Datenerfassung und -bereitstellung sowie der Abrechnungsprozesse und wirkt in Zusammenarbeit mit der Industrie an der Entwicklung der Gerätetechnik der Datenerfassung mit.

§5

(1) Das ZOAZ erfaßt in dem Entwurf zum Plan Wissenschaft und Technik und zum Planteil Anwendung der EDV die den OAZ übertragenen staatlichen Planaufgaben.

(2) Das ZOAZ koordiniert in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke die Planung und Bilanzierung der Forschung, Entwicklung, Rationalisierung und Durchführung der Datenerfassung und -Verarbeitung im Verantwortungsbereich. Es unterstützt die Räte der Bezirke durch die Erarbeitung von Orientierungen für eine einheitliche Durchsetzung der Rationalisierung und bei der Vorbereitung und Durchführung ausgewählter Investitionen im Umfang der im § 1 genannten Grundsätze.

(3) Das ZOAZ ist das koordinierende Organ bei der Planung der Datenerfassungs-, Datenverarbeitungs- und Datenfernverarbeitungskapazitäten des Konsumgüterbinnenhandels und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der WB Maschinelles Rechnen die Zielsetzungen für das Zusammenwirken dieser Kapazitäten mit den EDV-Anlagen. Es führt die Bedarfsermittlung der Datenerfassungs-, Datenverarbeitungs- und Datenfernverarbeitungstechnik des -Konsumgüterbinnenhandels durch und unterstützt das Volkseigene Kontor Handelstechnik bei der Wahrnehmung der Bilanzierungsfunktion.

(4) Das ZOAZ unterstützt die OAZ bei der Koordinierung, Organisation und Rationalisierung der Kapazitäten der Datenerfassung und -Verarbeitung sowie Informationsaufbereitung